

4 Aufwandsentschädigung

4.1 Sachlicher Geltungsbereich

Für die ehrenamtliche Einzelbetreuung und ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

4.2 Anspruchsberechtigte

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Einzelbetreuung und die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen kann außenstehenden Dritten gewährt werden. Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen kann darüber hinaus auch Bediensteten der Justizvollzugsanstalten gewährt werden, sofern die Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit stattfindet. Für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten stellt dies eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung dar. Wegen der hierzu erforderlichen Genehmigung wird auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum Nebentätigkeitsrecht und die ergänzenden Hinweise des Justizministeriums in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

4.3 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Einzelbetreuung

Auf Antrag erhalten Anspruchsberechtigte für jeden betreuten Gefangenen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro für jeden vollen Kalendermonat. Für nicht vollständige Kalendermonate beträgt die Pauschale pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Pauschalentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Aufwendungen (insbesondere Telefon-, Porto-, Fahrt- und Materialkosten) abgegolten. Es wird davon ausgegangen, dass die Anspruchsberechtigten im Monat zwei Besuche oder vergleichbare Tätigkeiten (insbesondere begleitete Ausgänge, Briefkontakte) durchführen. Art und Umfang der Einzelbetreuung sind listenmäßig zu erfassen. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

4.4 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Anleitung von Gruppen

Auf Antrag erhalten Anspruchsberechtigte für jede Stunde durchgeführter Gruppenveranstaltung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Wegezeiten werden nicht berücksichtigt. Durch die Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Aufwendungen (insbesondere Telefon-, Fahrt- und Materialkosten) abgegolten. Art und Dauer der Freizeitveranstaltungen sind listenmäßig zu erfassen. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

4.5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht. Die Aufwandsentschädigung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 46 EStG](#) durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Den Empfängern ist für Einkommensteuerzwecke zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Aufwandsentschädigung auszustellen.